

**1. Satzung vom 22.02.2018 zur Änderung  
der Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer  
in der Stadt Rahden  
(Vergnügungssteuersatzung) vom 30.09.2014**

| Datum der Satzung<br>bzw. Änderung | Änderungen<br>§§ | Tag des Inkrafttretens | Tag der<br>Bekanntmachung |
|------------------------------------|------------------|------------------------|---------------------------|
| 30.09.2014                         |                  | 01.01.2015             | 30.09.2014                |
| 22.02.2018                         | 7                | 01.03.2018             |                           |

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) - in der aktuell gültigen Fassung - und der §§ 1 bis 3 und § 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) - in der aktuell gültigen Fassung - hat der Rat der Stadt Rahden in seiner Sitzung vom 22.02.2018 folgende Änderung der Vergnügungssteuersatzung beschlossen:

**Artikel I**

Die Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Rahden vom 30.09.2014 wird wie folgt geändert:

§ 7 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

**§ 7  
Nach dem Spieleinsatz bzw. der Anzahl der Apparate**

(5) Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenen Kalendermonat bei der Aufstellung

1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. 6 a)

|                                  |                |                              |
|----------------------------------|----------------|------------------------------|
| Apparaten mit Gewinnmöglichkeit  | ab 01.03.2018: | 2,5 v.H. des Spieleinsatzes, |
|                                  | ab 01.01.2020: | 3,0 v.H. des Spieleinsatzes, |
| Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit |                | 35 Euro                      |

2. in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 1 Nr. 6 b) bei

Apparaten mit Gewinnmöglichkeit ab 01.03.2018: 2,5 v.H. des Spieleinsatzes,

ab 01.01.2020: 3,0 v.H. des Spieleinsatzes,

Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit 25 Euro

3. in Spielhallen, Gastwirtschaften und an sonstigen Orten (§ 1-Nr. 6 a und b) bei Apparaten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tiere dargestellt werden oder die die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornographische und die Würde des Menschen verletzende Praktiken zum Gegenstand haben 400 Euro

## **Artikel II**

Diese Satzung tritt am 01.03.2018 in Kraft.

## Bekanntmachungsanordnung

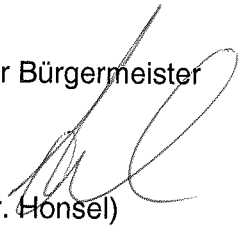
Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Rahden vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rahden, den 23.02.2018

Der Bürgermeister

  
(Dr. Honsel)